

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40

Ausgegeben Oppeln, den 7. Oktober 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 50—53 des Reichsgesetzblatts, S. 373; desgl. der Nummer 32 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 373; Ausreichung neuer Zinscheine zu den preussischen 3%, Staatsanleihen von 1890 sowie von 1900, 1901, 1902, S. 373; Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnengehörige, S. 374; Zusätze zu den Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnengehörige, S. 375; Befreiungen mit Nachnahme nach dem Auslande, S. 375; Provinzial-Landtags-Abgeordneter des Kreises Landeshut, S. 375; Ermittlung des Verbrechers Johann Gagla, S. 375; Ergänzung des Regulativs über das Bezirkshornfeinergewerbe, S. 375; Behandlung von Luftballons oder Drachen mit Apparaten, S. 376; landespolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 377; Kreis- und Ortschulinspektion der Vorschule für das Gymnasium und die Oberrealschule in Gleiwitz, S. 378; Ortschulinspektion der lat. Schule in Vorkwiz-Nord, Kreis Falkenberg, S. 378; Ungerneindung zwischen Gemeinde und Gutsbezirk Kauske, Kreis Falkenberg, S. 378; Geschäftsübersicht der Schlesischen landwirtschaftlichen Bank in Breslau, S. 378; Enteignung von Grundeigentum zum Ausbau der Bahnstraße I in Schleifengrube, Kreis Beuthen, S. 378; Viehseuchen, S. 379; Personalnachrichten, S. 379.

Reichsgesetzblatt.

777. Die Nummer 50 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3815 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Niederlande, vom 16. September 1910.

778. Die Nummer 51 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3816 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch die Niederlande und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen, vom 24. September 1910.

779. Die Nummer 52 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3817 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 24. September 1910.

780. Die Nummer 53 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3818 die Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagelöhner und Fuhrkosten der Reichsbeamten, vom 29. September 1910.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

781. Die Nummer 32 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11075 die Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reiseflohen der Staatsbeamten, vom 24. September 1910.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

672. Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konjolidierten 3prozentigen Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920, nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. J. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Drielenstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughauser 2, durch sämtliche preussische Regierungs-Haupt-

Kassen, Kreisassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinereihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. August 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

1. 1983. v. Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bewerben zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisassen und den hauptamtlich verwalteten Forstkassen bezogen werden können.

Oppeln, den 16. August 1910.

Königliche Regierung.

Regenborn.

R. V. I. 2051.

782. Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnengehörige.

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R. V. Bl. S. 860) bestimme ich nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß Stellenvermittler für Bühnengehörige im Sinne der Vorschriften vom 17. August 1910 für die Vermittlung einer Stelle nicht mehr als folgende Bruchteile der Gesamtvergütung (Gehalt, Spielgeld usw.) eines Bühnengehörigen als Gebühr erheben dürfen.

I. Stellenvermittlung für Bühnengehörige im engeren Sinne, d. h. für Personen, die bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

A. Bei Engagementsabschlüssen:

3% wenn die monatliche Vergütung bis 150 M.,

4% wenn die monatliche Vergütung mehr als 150 M. bis 300 M.,

5% wenn die monatliche Vergütung mehr als 300 M. beträgt.

B. Bei Beiträgen für Gastspiele, mit Ausnahme der Gastspiele mit unterlegtem Engagementsvertrage:

10% wenn der Bühnengehörige für die einzelne Vorstellung eine Vergütung von mindestens 200 M. erhält,

5% wenn er weniger als 200 M. erhält.

II. Stellenvermittlung für sonstige Bühnengehörige bei Engagementsabschlüssen sowie bei Gastspielen:

5% wenn die monatliche Vergütung bis 600 M.,

6% wenn die monatliche Vergütung mehr als 600 M. bis 900 M.,

8% wenn die monatliche Vergütung mehr als 900 M. bis 1500 M.,

10% wenn die monatliche Vergütung mehr als 1500 M. beträgt.

Die Vergütung wird nach der einzelnen artistischen Nummer (Einzelartist oder Truppe) berechnet.

III. Stellenvermittlung für Orchesterpersonal bei Gewerbebetrieben im Sinne der §§ 32 und 33 a Gew. O. sowie für technisches und Chorporpersonal: 2% wenn die monatliche Vergütung bis 400 M.

5% wenn die monatliche Vergütung über 400 M. beträgt.

IV. Stellenvermittlung für Musikkapellen, die nicht unter die Bestimmung zu III. fallen:

5% der monatlichen Vergütung für Verträge zwischen Unternehmern und ganzen Kapellen,

3% der monatlichen Vergütung für Verträge zwischen Kapellmeistern und Mitgliedern der Kapellen.

V. Bei Verlängerung oder Erneuerung eines Engagements (sofern sie durch die Tätigkeit des Stellenvermittlers zustande gekommen sind), längstens auf 3 Jahre:

die Hälfte der obigen Sätze.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Stellenvermittlung in Fällen unter II.

VI. Bei Vertragsabschlüssen für nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen (Vereins- oder Privatfestlichkeiten):

10% ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung.

VII. Die Bestimmungen der Ziffern I bis IV finden sinngemäße Anwendung, wenn der Vertragsabschluß auf kürzere oder längere Zeit als Monatsfrist erfolgt oder die Vergütung für kürzere oder längere Zeit oder für die einzelne Veranstaltung entrichtet wird.

Berlin, den 19. August 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe,

III: 7321. Sydow.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 29. September 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

1 G. XV. 23 2. Erbs186.

783. Auf Grund des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R. G. Bl. S. 860) bestimme ich:

1. Die Ziffer 12 Absatz 2 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler für Bühnengehörige, mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Salzarbeitslisten vom 17. August 1910 (S. M. Bl. S. 465) erhält folgende Fügung:

„f) Verträge zu vermitteln, in denen der Bühnenleiter die den Bühnengehörigen versprochene Gage von vornherein durch bestimmte Abzüge (Rabatt, Prozentabzüge, Regiespesen usw.) kürzt. Hieron werden etwaige Festsetzungen von Abzügen für Tage, an denen der Bühnengehörige nicht auftritt, nicht berührt;

g) mit Bühnenleitern in geschäftliche Beziehungen zu treten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie Kürzungen des Gagebetrages in der Absicht vornehmen, aus diesen Abzügen die ihnen zur Last fallenden Vermittlergebühren zu bestreiten.“

2. Hinter die Ziffer 12 a. a. D. wird folgende Ziffer 12a eingefügt:

„12a. Die Stellenvermittler haben, sofern ihre Tätigkeit von beiden Seiten in Anspruch genommen ist, in die von ihnen vermittelten Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die eine Hälfte der Gebühren von dem Bühnenleiter und die andere Hälfte von dem Bühnengehörigen aus eigenen Mitteln zu zahlen ist, es sei denn, daß sich der Bühnenleiter freiwillig zur Uebernahme der ganzen Gebühr bereit erklärt hat.

Der Betrag der an den Bühnengehörigen tatsächlich auszahlenden Gage ist im Vertrage anzugeben.“

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Berlin W. 66, den 28. September 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. Nr. III. 8376. Sydow.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 3. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. G. XV. 2369. Erbsalß.

784. Vom 1. Januar 1911 ab sind ebenso wie im innern Verkehr Deutschlands, auch im Verkehr mit dem Ausland zu den Paketen mit Nachnahme nur Paketadressen mit anhängender, vom Absender vorzuschreibender Postanweisung zu verwenden. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück von Ende De-

zember ab zum Verkauf bereit gehalten werden. Es ist gestattet, die Formulare durch die Privatindustrie herstellen zu lassen. Die nicht von der Post bezogenen Formulare müssen, worauf zur Vermeidung von Zurückweisungen durch die Postanstalten besonders hingewiesen wird, in Größe, Form und Borden, sowie in Stärke und Farbe des Papiers den amtlichen Formularen genau entsprechen. Musterformulare können in einigen Wochen bei den Postanstalten eingesehen und von Interessenten kostenlos bezogen werden.

Berlin W. 66, den 24. September 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.

Kobelt.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

785. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (S. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Landeshut an Stelle des als Regierungsrat an die königliche Regierung zu Hannover versetzten Landrats von Doetinchem de Ranke, der königliche Oberförster van Bloten in Ullersdorf, Kreis Landeshut, für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1911, gewählt worden ist.

Breslau, den 27. September 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

v. Guenther.

D. P. I. 7177. Ia VI 6290.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

786. In der Nacht zum 22. September d. Js. ist in Meudorf, Kreis Ratowitz, die unverheiratete Rosalie Gipa von dem Gelegenheitsarbeiter Johann Gagka mit einer eisernen Brechstange erschlagen worden.

Der Täter ist flüchtig und hat bisher nicht festgenommen werden können.

Ich fordere zur Nachforschung nach ihm auf und sichere eine Belohnung von

— 500 Mark. —

demjenigen zu, der den Verbrecher ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 1. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

Ia. VI. 6279. v. Schwerin.

787. Auf Anordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 6. September 1910 III. 6072 M. f. S. IIe 2143

M. d. J. wird in Ergänzung des Regulativs über das Bezirksförstereiwesen im Regierungsbezirk Pöppeln vom 27. November 1907 (Amtsblatt Seite 416) folgendes bestimmt:

§ 1 Ziff. 1 erhält folgenden Zusatz: und wenn die Anstellung sonst im Widerspruch mit den Vorschriften des Regulativs erfolgt ist. Pöppeln, den 4. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbs 154.

760. Benachrichtigung

und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke u. s. w. ausführen. Da diese Ballons u. s. w. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie —, von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

* Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Korbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonschlagen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich be-

deckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

Am dem Ballon oder am Apparate findet man einen Breteumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 M., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückersetzt. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „staatsliches Eigentum.“

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahl-drahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drahendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleissenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Seilstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen

Eründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden erzuht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thätigste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen, und ganz besonders durch Befehrerung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Vorstehende im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten ausgearbeitete Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Doppel, den 29. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jürgensen.

L. a. VI. Nr. 8398. —

788. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in Ushütz im Kreise Rosenberg herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. Seite 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Coulienhof (Domäne Ushütz) und dem südlich der Chaussee Pitschen—Landsberg gelegenen Teile der Gemeinde Ushütz unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallperre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch Coulienhof und den im § 1 bezeichneten Ortsteil ist verboten.

§ 3. In Coulienhof und dem im § 2 bezeichneten Ortsteil sind die Hunde festzulegen und das Gestrüch so einzupferren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In dem **Seuchengehöfte** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallungen in dem Seuchengehöfte ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten des **verseuchten Gehöftes** verboten.

§ 6. Aus dem Seuchengehöfte darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100 Grad C. oder einviertelständiger Erhitzung bis auf 90 Grad C. abgegeben werden.

§ 7. Die Drißschaften Annenhof, Carlshof, Albrechtshof, Dorotheenhof, Marienhof, Wittenau, Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz, Gohle, Neudorf, Krysanowitz und der nördlich der Chaussee Pitschen—Landsberg gelegene Teil der Gemeinde Ushütz im Kreise Rosenberg, Nassafel, Goslau, Woislawitz, Roschlawitz, Schiroslawitz und Borek im Kreise Kreuzburg und die zu obigen Drißschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten pp. bilden einen Beobachtungsbezirk.

Aus diesem Beobachtungsbezirk darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

§ 8. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Rosenberg und Kreuzburg dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine einviertelständige Erhitzung auf 90 Grad C. gleich zu achten.

Das Versäuern von Milch- und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereihinhaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 9. In den im § 7 bezeichneten Beobachtungsgebieten ist die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten unter sagt.

Der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist ebenfalls unter sagt. Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 7 bezeichneten Drißschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, nicht auszustellen.

§ 10. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 14. September d. J. (Ertrablatz zum Amtsblatt Nr. 37), betreffend Verbot der Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Grenzzollbezirk zu anderen, als zu Schlachtzwecken, und der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsvieh-

Leuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 4. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

Graf von Stosch.

II XII. 1180.

789. Der Professor Dr. Hoffmann zu Gleiwitz ist zum Kreis- und Districtschulinspektor der Volksschule für das Gymnasium und die Oberrealschule in Gleiwitz ernannt worden.

Oppeln, den 29. September 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Rißer.

II G. II/III/XVIII. Nr. 2061.

790. Der Pfarrer Lehmann zu Schurgast ist zum Districtschulinspektor der neu errichteten katholischen Schule in Borkwitz-Nord, Kreis Falkenberg O.S., ernannt worden.

Oppeln, den 23. September 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Michell.

II G. II/VI. Nr. 1971.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

791. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreisaußschuß beschlossen, daß die in der Grundsteuer Mutterrolle des Gemeindebezirks Kauske geführten, der Zudersfabrik Froebel, Aktiengesellschaft, gehörigen Flächen Artikel Nr. 6

792. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Bahnstraße I in Schlesiengrube, Kreis Deutsch O.S., zu enteignende, in der Gemeinde Schlesiengrube belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 15. Oktober 1910, vormittags 11 Uhr**, in Schlesiengrube an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt in dem Geschäftszimmer des Herrn Gemeindevorstehers.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 222/25 usw., 217/26, 218/26, 219/26 im Umfange von 44 ar 71 qm vom Gemeindebezirk Kauske abgetrennt und mit dem Gutbezirk Kauske vereinigt werden.

Falkenberg O.S., den 27. September 1910.

Der Kreisaußschuß des Kreises Falkenberg.

von Rastron.

792. Geschäftsliefericht
der Schlesienschen landwirtschaftlichen Bank in Breslau
pro 31. Juli 1910.

Aktiva.

1. Barer Kassenbestand . . .	180 378,55 M.
2. Wechselbestände	3 139 271,23 M.
3. Lombard-Darlehen	109 710,— M.
4. Debitoren in laufender Rechnung	19 844 441,24 M.
5. Effekten-V Bestand	2 856 725,98 M.
6. Sonstige Aktiva	82 447,56 M.
	<u>27 212 974,56 M.</u>

Passiva.

1. Stammkapital	5 000 000,— M.
2. Depositenkapitalien I	6 673 530,— M.
3. „ II	93 329,39 M.
4. Kreditoren in laufender Rechnung	14 298 956,51 M.
5. Reserve-Konto	824 225,88 M.
6. Sonstige Passiva	322 932,78 M.
	<u>27 212 974,56 M.</u>

Breslau, am 23. September 1910.

Direktorium

der Schlesienschen landwirtschaftlichen Bank zu Breslau.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Schlesiengrube	2 1424/67	Hausbesitzer Albert Spruch zu Schlesiengrube.	Schlesiengrube	13	487	Straße	—	—	88

Oppeln, den 5. Oktober 1910.

Der Enteignungskommissar.
Piegan, Regierungsbassessor.

794. Viehsenken.

Festgestellt.

Schweinefende. Kr. Beuthen: Schweine des Zimmerhauers Peter Girta aus Deutsch-Bielar, Feldstraße Nr. 3, Schwarzviehbestand d. s. Wärschers Theofil Majowski in Birkenhain und Schwarzviehbestand des Invaliden Josef Ritsch in Birkenhain; Kr. Jabrze: Je 1 Schwein des Grubenarbeiters Franz Walter und Schmieds Mathias Jaschonet in Ruda und Schwein der verw. Frau Grubensteiger Marie Suchan in Ruda.

Maul- und Klauenseuche. Kr. Tost-Gleiwitz: Rindvieh des Gärtners Anton Malek zu Kottenlust.

Geflügelcholera. Kr. Cosel: Im Orte Slawentz.

Erlöschen.

Schweinepest. Kr. Jabrze: Bestand des Häuers Anton Noworzin zu Rudahammer.

795. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verlehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Amtsvorsteher, Hauptmann a. D. Adolf Seiffert in Neña, Kr. Ratibor.

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer und Organisten Max Anders in Pawonkau, Kr. Lublitz, dem Hauptlehrer Thomas Biewald in Wengern, Kr. Oppeln.

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pensionierten Postkassierer August Grosser in Oppeln, dem Gemeindevorsteher Franz Schmolke in Schiedlow, Kr. Falkenberg OS.

die Rettungsmedaille am Bande dem Schlosser-gesellen Wilhelm Kuron in Oppeln, früher in Trebnitz.

Berufen: Kreisbauinspektor Amshler in Larnowitz nach Giesleben.

Angestellt: der bisherige Strafanstalts-Probeaufseher Theodor Kruppa in Groß-Strehlitz als Lazarettaufseher daselbst.

Berechtig: der Landmesser Walter Hoffmann in Ratibor.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Emanuel Fättnner aus Schlesien-grube, Kr. Beuthen OS., in Myslowitz, Kr. Rattowitz, Otto Pfose in Pyschod, Kr. Neustadt OS., Wilhelm Flegel in Orzengzin, Kr. Cosel, Josef Krasczyl in Przewos, Kr. Cosel OS., Paul Hoffbauer aus Alt-Budkowiz, Kr. Oppeln, in Ober-Kunzendorf, Kr. Kreuzburg OS., Bruno Bodnyek aus Peiskretscham (Seminar) in Gchorzow, Kr. Rattowitz, August

Chylla in Rujau, Kr. Neustadt OS., Rudolf Pflener in Klein-Strehlitz, Kr. Neustadt OS., Karl Daniger in Bogosch, Kr. Neustadt OS., Alfons Vanger aus Ratibor (Inf.-Regt. 62) in Beng, Kr. Ratibor, Alfred Scholz aus Liebenau, Kr. Oppeln, in Wundschütz, Kr. Kreuzburg OS., Josef Chylla aus Gchorzow, Kr. Rattowitz, in Gohle, Kr. Rosenberg OS., (I. Lehrer), Paul Müller aus Gleiwitz (Inf.-Regt. 22) in Mokrau, Kr. Pleß, Wilhelm Parlsch aus Gleiwitz (Inf.-Regt. 22) in Bielechowitz, Kr. Jabrze, Max Heidekmeyer aus Brieg (Inf.-Regt. 157) in Wingenberg, Kr. Grottkau, Anton Speer aus Nauen, Bez. Potsdam in Schlesien-grube, Kr. Beuthen OS., Konrad Schumann in Cosel-Oberhasen, Johannes Gutol in Orzesche, Kr. Pleß, Felix Hanke aus Charlottenburg (Garde-Regt. 3) in Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., Josef Wesper in Autischkau, Kr. Cosel OS., Ignaz Dworaczek in Gchorzow, Kr. Rattowitz, Gustav Etanjel in Hohenbirken, Kr. Ratibor, Josef Rikmann in Altdorf, Kr. Pleß, Alfred Füssel in Haatsch, Kr. Ratibor, Georg Bartsch in Altdorf, Kr. Pleß, Paul Rücker in Ussau, Kr. Lublitz, Alois Hein in Wolauitz, Kr. Ratibor, Heinrich Dlblich in Gubrau, Kr. Pleß, Konrad Kornke aus Elguth-Proskau, Kr. Oppeln, in Jalenze, Kr. Rattowitz.

Lehrerinnen: Adelheid Rybke aus Josefsdorf, Kr. Rattowitz, in Bogisdorf, Kr. Oppeln, Angela Krause in Deutsch-Bielar, Kr. Beuthen OS., Margarete Feicke aus Mieschowitz, Kr. Beuthen, in Josefsdorf, Kr. Rattowitz, Hedwig Schllora aus Domb, Kr. Rattowitz, in Laurahütte, Kr. Rattowitz, Luise Kaiser in Pleß, Eva Schulz in Rattowitz.

Technische Lehrerin Elisabeth Schwalbe in Schwientochlowitz, Kr. Beuthen OS.

Vom königlichen Provinzial-Schulcollegium.

Ernannt: der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Wilhelm Felsch zu Jauer zum Oberlehrer und vom 1. Oktober 1910 ab dem königlichen Gymnasium in Ratibor überwiesen, der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Karl Gladis am königlichen Gymnasium zu Pleß OS. zum Oberlehrer und vom 1. Oktober 1910 ab dem genannten Gymnasium überwiesen.

Befähigt: die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts Kurt Feige in Königshütte OS. zum Oberlehrer an der städtischen Oberrealschule zu Beuthen OS. vom 1. Oktober d. Js. ab.

796. Personal-Veränderungen im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: Zu Ober-Postsekretären die Postsekretäre Grey in Oppeln und Glagel in Rattowitz (Oberchl.), zum Postmeister der Postsekretär Bedemeyer in Antonienhütte, zum Ober-Post-

Lassen-Buchhalter der Postsekretär Henning in Oppeln.

Berlichen: Der Titel Postsekretär dem Ober-Postassistenten Hauck in Patschkau und dem Postassistenten Robert Scholz in Krappitz, der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Herden in Konstadt (Oberschl.), Dewald Mika in Gleiwitz und Moeler in Jaborze.

Staatsmäßig angestellt: Als Postassistent die Postassistenten Hoge in Goslaw, (Kr. Rybnik), Marinitich aus Friedenshütte in Randzin, Marx aus Bismarckhütte in Myslowitz, Soika in Schoppinitz, Stach aus Kochlowitz in Loß (Oberschl.), als Telegraphenassistent der Telegraphenassistent Voltmer in Gleiwitz.

Uebertragen: Die Verwaltung einer Postratsstelle bei der Ober-Postdirektion in Oppeln dem Ober-Postinspektor Deß aus Berlin unter Ernennung zum Posttrat, die Verwaltung des Postamts in Birgenhals dem Postinspektor Voetsbau aus Breslau, eine Postinspektorstelle bei dem Postamt in Neisse dem Ober-Postpraktikanten Willnow aus Magdeburg.

Versetzt: Die Postdirektoren von Bülow von Bleicherode nach Oberglogau, Traupe von Riegenhals nach Friedrichroda, der Postinspektor Tischler von Neisse nach Breslau, der Ober-Postpraktikant Klemm von Lissa (Bezirk Posen) nach Oppeln, der Postsekretär Foedlich von Groß-Strehlitz nach Breslau, der Ober-Postassistent Hornig von Konstadt (Oberschl.) nach Czermionka (Kr. Rybnik) unter Ernennung zum Postverwalter, der Ober-Telegraphenassistent Studelnig von Loß (Oberschl.) nach Königshütte (Oberschl.), der Postverwalter Biela von Czermionka, (Kr. Rybnik) nach Hohenlinde (Kr. Beuthen), der Post-

verwalter Kubis von Hohenlinde (Kr. Beuthen) nach Eublinitz unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, die Postassistenten Franzke von Rybnik nach Breslau, Grzimek von Ratibor nach Leobschütz, Kape von Kofen (Bez. Posen) nach Cosel (Oberschl.), Nowak von Nicolai (Kr. Pleß) nach Dittmachau, Rotter von Antonienhütte nach Königshütte (Oberschl.), Seidel von Schoppinitz nach Groß-Strehlitz, Teichmann von Cosel (Oberschl.) nach Oppeln unter Ernennung zum Kanzlisten, der Kanzlist Nagel von Oppeln nach Breslau, die Telegraphengehilfen Schnura von Ratibor nach Hannover.

Freiwillig ausgeschieden: Der Ober-Postassistent Schreiber in Myslowitz.

Gestorben: Der Postsekretär Käßler in Oppeln, der Ober-Postassistent Mosler in Beuthen (Oberschl.).

Oppeln, 1. Oktober 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

797. Personalveränderungen
bei der königlichen Berg-, Hütten- und
Salinenverwaltung.

Königliches Oberbergamt Breslau.

Der bisherige Kassenkontrollleur Rechnungsrat Fretter wurde zum Rendanten und der Oberbergamtssekretär Höpffe zum Kontrollleur der Oberbergamtskasse ernannt.

Bergrevier Königshütte.

Berginspektor Gründler vom Hüttenamt Friedrichshütte ist als Revierberginspektor in das Bergrevier Königshütte versetzt worden.
Breslau, den 29. September 1910.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

J. Nr. 10 476/10.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in Pawontau im Kreise Lublinitz herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Pawontau-Gut und -Gemeinde mit Auschluss der Kolonien Ptakowe und Niederhof sowie der Ausbauten bei Draltn unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallsperr**.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. **durch** die in § 1 bezeichneten Orte und die Verladung von Klauenvieh auf der Eisenbahnstation Pawontau ist verboten.

§ 3. In den in § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten Gehöfte** verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. Die Ortschaften Koschmieder, Draltn Bissowitz, Bpie, Lubekto, Lublinitz, Sollarnia, Klein-Dronowitz, Steblau, Kochyż, Zawornik, Groß-Bagiewnik, Glinik, Cziasnau, Dzielna, Glowczūż, Swozbzian, Swoos, Goslawitz, Strzidlowitz, Bzinitz, Klein-Bagiewnik und Bluder mit allen Borwerken, Ausbauten pp. sowie die Kolonien Niederhof, Bygoda und Ptakowe bilden einen Beobachtungsbezirk.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

§ 8. Der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt. Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den in § 7 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, nicht auszustellen.

§ 9. Im Kreise Lublinitz ist die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten bis auf weiteres untersagt.

§ 10. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 14. September 1910 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 37), betreffend Verbot der Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Grenzzollbezirke zu anderen, als zu Schlachtzwecken, und der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Dppeln, den 7. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

If XII. 1191.